

Merkblatt

Schulzahnpflege

1. Schulzahnärztliche Untersuchungen

1.1. Allgemeines

Der obligatorische, zahnärztliche Jahresuntersuch wird durch die Erziehungsberechtigten organisiert.

Der Jahresuntersuch muss durch eine/n frei wählbare/n Zahnärztin/Zahnarzt jeweils bis Ende des laufenden Schuljahres durchgeführt werden.

Anfangs Schuljahr erhalten die Erziehungsberechtigten von der Schulverwaltung ein Gutschein als Kostengutsprache für die Zahnarztrechnung im Wert von Fr. 48.80 (Tarifposition 4.0090 des Zahnarzttarifs UV/MV/IV, Taxpunktwert: Fr. 1.00).

Die Schule Wetzikon übernimmt zudem höchstens zwei Mal während der Schulzeit (Kindergarten bis Sekundarstufe) die Kosten für zwei Bitewing-Röntgenbilder im Wert von Fr. 38.40 (Tarifposition 4.0500 des Zahnarzttarif UV/MV/IV).

1.2. Abrechnung der Kosten für den Jahresuntersuch und die Röntgenbilder

Vorgehen Variante 1

Der Gutschein kann anlässlich des Jahresuntersuchs in der Zahnarztpraxis abgegeben werden. Der Untersuch wird daraufhin vom Zahnarzt direkt der Schule Wetzikon verrechnet.

Vorgehen Variante 2

Der Zahnarzt verrechnet den Jahresuntersuch direkt den Erziehungsberechtigten. Diese begleichen die Rechnung selber und reichen der Schule Wetzikon folgende Unterlagen ein:

- Kopie der Zahnarztrechnung
- Originalgutschein
- persönliche Zahlungsverbindung (IBAN- oder Postcheck-Nummer, Name des Kontoinhabers)

Die Erziehungsberechtigten erhalten daraufhin von der Schule Wetzikon den maximalen Gutscheinwert zurückerstattet.

1.3. Gültigkeit der Gutscheine

Der Gutschein kann nur eingelöst werden, wenn der Jahresuntersuch bei einer/einem in der Schweiz praktizierenden eidg. dipl. Zahnärztin/Zahnarzt durchgeführt wurde.

2. Zahnbehandlungen

2.1. Befund

Die Befundanzeige wird nach dem Jahresuntersuch durch die Zahnärztin oder den Zahnarzt ausgefüllt. Der ausgefüllte Abschnitt wird von den Erziehungsberechtigten aufbewahrt.

2.2. Allgemeines

Ist eine Zahnbehandlung oder eine Zahnstellungskorrektur notwendig, wird diese durch die Erziehungsberechtigten organisiert und bezahlt.

2.3. Subventionierung von Zahnbehandlungskosten

Subventionsberechtigt sind Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler der Kindergarten- bis Sekundarstufe mit Wohnsitz in Wetzikon, welche individuelle Prämienverbilligungen an die Krankenkassenprämien (IVP) erhalten.

Die Beitragsleistung der Schule Wetzikon basiert auf dem aktuellen Zahnarztтарif UV/MV/IV von Fr. 1.00 pro Taxpunkt. Es ist zu empfehlen, die / den behandelnde/n Zahnärztin / Zahnarzt darauf hinzuweisen. Zahn-arztrechnungen mit höheren Taxpunktberechnungen werden für die Beitragsleistung umgerechnet bzw. gekürzt.

Subventionsskala

Steuerbares Gesamteinkommen (inkl. Alimente)		Rabattsatz
von	bis	
Fr.	Fr.	%
0.00	24'000.00	50
24'001.00	30'700.00	40
30'701.00	37'600.00	30
37'601.00	49'200.00	20
49'201.00	62'900.00	10

Liegt das steuerbare Gesamtvermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartner/innen oder der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Einzelperson über Fr. 300'000.00, bestehen keine Ansprüche auf Subventionen.

Es können nur Ansprüche für Zahnbehandlungskosten für das laufende und das letzte Schuljahr geltend gemacht werden. An frühere Zahnbehandlungsrechnungen werden keine Beiträge ausbezahlt.

Die Subventionsberechnung erfolgt nach Abzug der Krankenkassenleistungen.

Der maximale Subventionsbeitrag beträgt bei den regulären Zahnbehandlungen pro Schuljahr Fr. 500.00 pro Kind. An kieferorthopädische Behandlungen werden keine Subventionen gewährt.

2.4. Antragstellung für Subventionierung

Der Schulverwaltung, Guldiloostrasse 1, 8620 Wetzikon sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Schriftlicher Antrag auf Subventionsbeiträge
- Kopie der Bescheinigung der Sozialversicherungsanstalt (SVA) über die Krankenkassenprämienverbilligung (IPV)
- Kopie der Zahnarztrechnung
- Kopie des Zahlungsnachweises
- Leistungsabrechnung der Krankenkasse (auch wenn keine Beiträge an die Kosten der Zahnbehandlung oder die Zahnstellungskorrektur ausbezahlt werden)